

einsah, dass eine solche Strenge „zum grossen Schaden guter Christen in christlichen Landen, die des christlichen Stuhls Gehorsam halten“, sei, und überhaupt zur Milde neigte, gestattete in einem Schreiben an den Bischof vom 19. Mai 1470 nicht bloss den Einwohnern der Städte Pirna, Dresden, Freiberg und der Grenzdistricte bis nach Geier hin, die an anderen Orten nicht ohne die grössten Kosten und Beschwerden Getreide und andere Nothdurft kaufen konnten, den Handel mit den Ketzern, unter der Voraussetzung, dass sie denselben den Aufenthalt in den Städten, den Verkehr mit den Gläubigen und die Ausfuhr von Salz, Würze, Harnisch u. a. nicht gestatteten, sondern er befahl auch, die rechtgläubigen Bewohner Böhmens, die vom Handel mit den Nachbarlanden lebten, nicht als Ketzer zu behandeln, sondern sie zu beherbergen und wegen ihrer Anwesenheit kein Interdict zu verhängen. Endlich sollte auch in dem Falle, dass zufällig ein Ketzer in eine Stadt kommt, aber sofort, nachdem man dies bemerkt hat, wieder hinausgetrieben wird, das seiner Anwesenheit halber verhängte Interdict aufgehoben werden. Bischof Dietrich soll für die Publication dieses Schreibens in den Böhmen benachbarten Städten Sorge tragen⁹⁹⁾; es wurde auch wirklich nach Wolkenstein, Scharfenstein, Saida, Pirna, Chemnitz, Freiberg und an den Abt zu Grünhain gesandt.¹⁰⁰⁾

Die Herzöge wussten diese rücksichtsvolle Haltung zu würdigen und wirkten dem Handel nach Böhmen, soweit er diesen Verordnungen zuwiderlief, durch Verbote entgegen; sie wiesen sogar darauf hin, dass jetzt Lebensmittel im eigenen Lande gekauft werden könnten.¹⁰¹⁾

Trotzdem wurden bald wieder Anschuldigungen gegen sie laut, die ernsterer Art waren als die bisherigen. Sie gingen vom Bischof Laurentius von Ferrara und mittelbar wohl vom Könige Matthias aus, dem die Haltung der sächsischen Fürsten allerdings ausserordentlich unbequem sein mochte. An des Königs Hofe, so schrieb Laurentius an Bischof Rudolf nach Breslau, liefen nicht bloss Gerüchte über die Einfuhr von Lebensmitteln, Salz und

⁹⁹⁾ WA. Böhm. Sachen K. IV Bl. 138, gedruckt bei Jordan 455 und Schlesinger, Stadtbuch von Brück 138. Ich bemerke dabei, dass die Drucke dieser und anderer noch zu erwähnenden Urkk. bei Jordan sehr fehlerhaft sind.

¹⁰⁰⁾ WA. Böhm. S. K. IV Bl. 140.

¹⁰¹⁾ Befehl von 1470 Juni 1. WA. Böhm. Sachen K. IV Bl. 141.